

## BUNDESRICHTLINIE EINGLIEDERUNGSBEIHILFE (EB)

Gültig ab: 12. Mai 2025

Erstellt von: BGS/Förderungen

Nummerierung: AMF/1-2025

GZ: BGS/AMF/0702/9998/2025

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0702/9999/2023

Dr. Johannes Kopf LL.M. e.h. Mag.<sup>a</sup> Petra Draxl e.h.

Dr. Johannes Kopf LL.M. e.h. Vorstandsvorsitzender

Mitglied des Vorstandes

Datum der Unterzeichnung: 14.05.2025

Datum der Unterzeichnung: 14.05.2025

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	EINLETTUNG	4
2.	REGELUNGSGEGENSTAND	4
3.	REGELUNGSZIELE	4
3.1.	Regelungsziel	4
3.2.	GLEICHSTELLUNGSZIEL	
	3.2.1. Erhöhung der Frauenbeschäftigung	
	3.2.2. Zugang von Frauen zu Berufen und Positionen erhöhen	
3.3.	EFQM	4
4.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
5.	ADRESSATEN/ADRESSATINNEN	5
6.	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN	5
6.1.	Arbeitsmarktpolitische Ziele	5
	6.1.1. Vermittlungsunterstützung	
	6.1.2. Unterstützung bei der Arbeitsbeschaffung	
6.2.	FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	
6.3.	FÖRDERBARER PERSONENKREIS	
	6.3.1. Langzeitarbeitslose	
	6.3.2. Von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte	6
	6.3.3. Ermächtigung	
6.4.	6.3.4. Nicht förderbar sind	
6.5.	SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	
0.5.	6.5.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung	
	6.5.2. Begehrenseinbringung	
	6.5.3. Vermeidung von Mitnahmeeffekten	
	6.5.4. Ausmaß des geförderten Arbeitsverhältnisses	
	6.5.5. Einhaltung der lohn- und arbeitsrechtlichen Vorschriften	
	6.5.6. Befristete Arbeitsverhältnisse	
	6.5.7. Arbeitsverhältnisse bei Arbeitskräfteüberlassern	
6.6.		
	6.6.1. Höhe der Förderung	
	6.6.2. Bemessungsgrundlage	
	6.6.3. Dauer der Förderung	
	6.6.4. Probephase	
	6.6.5. Ermächtigung	10
7.	VERFAHREN	11
7.1.	FÜR DIE EFFEKTIVITÄTSPRÜFUNG GELTEN FOLGENDE RAHMENBEDINGUNGEN	11
7.2.	Begehrenseinbringung	12
7.3.	Begehrensbearbeitung	12
7.4.	Beihilfenberechnung	13
7.5.	Begehrensentscheidung	
7.6.	BEIHILFENAUSZAHLUNG	
7.7.	BETREUUNGSSCHREIBEN	
7.8.	Prüfung der Widmungsgemäßen Verwendung	
7.9.	BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES	
7.10		
	7.10.1. Budgetäre Verbuchung	
	7.10.2. Statistische Effassung	10

7.11.	EDV-EINTRAGUNGEN	16
7.1	1.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)	16
7.1	1.2. PST	
7.1	1.3. eAMS-Konto für Unternehmen	17
7.1	1.4. eAkte	17
8. NA	ACHWEISE	18
8.1.	FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV	18
9. IN	-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	18
10. BE	ESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	19
	RLÄUTERUNGEN	
11.1.	ZU PUNKT 3.2.1. GLEICHSTELLUNGSZIEL	
11.2.	ZU PUNKT 3.2.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL	
11.3.	ZU PUNKT 3.3. EFQM	
11.4.	ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARKEIT WÄHREND § 10 ALVG-SPERRE	
11.5.	ZU PUNKT 6.3.1. PST-STATUS	
11.6.	ZU PUNKT 6.3.2.2. PHYSISCHE, PSYCHISCHE UND GEISTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN	
11.7.	ZU PUNKT 6.3.4. GESCHÄFTSFÜHRENDES ORGANZU PUNKT 6.4. UND PUNKT 6.6.3. BETRIEBSÜBERGÄNGE	
11.8. 11.9.	ZU PUNKT 6.4. UND PUNKT 6.6.3. BETRIEBSUBERGANGEZU PUNKT 6.4. BUND	
11.9. 11.10.	ZU PUNKT 6.4. UND 7.3. RADIKALE VEREINE	
11.10.	zu Punkt 6.4. und 7.5. kadikale vereine	
11.11.	ZU PUNKT 6.5.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBAKUNGZU PUNKT 6.5.1. ABGRENZUNG ZU ANDEREN BEIHILFEN	
11.12.	ZU PUNKT 6.5.5.3. VOLLVERSICHERUNGSPFLICHTIGES ARBEITSVERHÄLTNIS	
11.13.	ZU PUNKT 6.6.1. BEMESSUNGSGRUNDLAGE	
11.14.	ZU PUNKT 6.6.2. ANDERER KOSTENTRÄGER	
11.16.	ZU PUNKT 6.6.2. UND 7.4. ANERKANNTE DACHVERBÄNDE	
11.17.	ZU PUNKT 6.6.3. KEINE BEHALTEFRIST	
11.17.	ZU PUNKT 6.6.4. PROBEPHASE	
11.19.	ZU PUNKT 6.6.4. PROBEPHASE	
11.20.	zu Punkt 7.1. Verfahren zur Effektivitätsprüfung	
11.21.	ZU PUNKT 7.4. BERECHNUNGSBEISPIELE	
11.22.	zu Punkt 7.8. Abrechnungsbeispiele	
ABKÜL	RZUNGSVERZEICHNIS	30

### 1. EINLEITUNG

Die vorliegende Bundesrichtlinie Eingliederungsbeihilfe (EB) wurde entsprechend den Vorgaben der "Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS" verfasst.

## 2. REGELUNGSGEGENSTAND

Eingliederungsbeihilfe Kurzbezeichnung: EB

## 3. REGELUNGSZIELE

## 3.1. REGELUNGSZIEL

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung der Eingliederungsbeihilfe.

### 3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL

## 3.2.1. Erhöhung der Frauenbeschäftigung

Durch den Einsatz der Eingliederungsbeihilfe soll zur Erhöhung der Frauenbeschäftigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beigetragen werden.<sup>1</sup>

### 3.2.2. Zugang von Frauen zu Berufen und Positionen erhöhen

Durch den gezielten Einsatz der Eingliederungsbeihilfe soll der Zugang von Frauen zu allen Berufen und Positionen erhöht werden.<sup>2</sup>

## **3.3. EFQM**

Mit dieser Bundesrichtlinie wird dem EFQM-Kriterium 4 "Nachhaltigen Nutzen schaffen "Rechnung getragen.<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Erläuterungen 11.1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> siehe Erläuterungen 11.2.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> siehe Erläuterungen 11.3.

### 4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

### 5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Landesgeschäftsführer\_innen (Ermächtigungen) und an alle Mitarbeiter\_innen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle des Service für Arbeitsuchende und Unternehmen (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung) betraut sind.

## 6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

### 6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE

## 6.1.1. Vermittlungsunterstützung

Integration von Langzeitarbeitslosen und von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohten durch Förderung der Beschäftigung.

## 6.1.2. Unterstützung bei der Arbeitsbeschaffung

Verringerung des Arbeitsplatzdefizits durch die Unterstützung bei der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

### 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Zeitlich befristeter Zuschuss zu den Lohnkosten

### 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS<sup>4</sup>

### 6.3.1. Langzeitarbeitslose

als langzeitarbeitslos<sup>5</sup> gelten:

- 6.3.1.1. Personen unter 25 Jahre, die länger als 6 Monate arbeitslos vorgemerkt sind;
- 6.3.1.2. Personen ab 25 Jahre, die länger als 12 Monate arbeitslos vorgemerkt sind. Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird durch Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung nicht

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> siehe Erläuterungen 11.4.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> siehe Erläuterungen 11.5.

unterbrochen.

Eine Eingliederungsbeihilfe kann für SÖB- oder GBP-Transitarbeitskräfte auch im Anschluss an dieses Arbeitsverhältnis gewährt werden.

## 6.3.2. Von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte

Als von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte gelten vorgemerkte Arbeitslose

- 6.3.2.1. mit Betreuungspflichten, oder die nach Erfüllung von Betreuungspflichten in das Erwerbsleben einsteigen wollen (unter anderem Alleinerzieher\_innen);
- 6.3.2.2. mit physischen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen;<sup>6</sup>
- 6.3.2.3. mit sozialem Unterstützungsbedarf (Alkohol, Drogen, Haft, Maßnahmen der Jugendwohlfahrt usw.);
- 6.3.2.4. sonstige, wenn aufgrund längerer Vormerkzeit oder aufgrund mangelnder oder am Arbeitsmarkt nicht nachgefragter Qualifizierung und bereits fehlgeschlagener Vermittlungsversuche bei gegebener Arbeitsmarktlage mit einem Übertritt in die Langzeitarbeitslosigkeit nach menschlichem Ermessen gerechnet werden muss;
- 6.3.2.5. wenn sie Absolvent\_innen schulgesetzlich oder hochschulgesetzlich geregelter Ausbildungen sind und wenn aufgrund mangelnder betrieblicher Praxis und der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes mit einem Übertritt in die Langzeitarbeitslosigkeit nach menschlichem Ermessen gerechnet werden muss;
- 6.3.2.6. die das 50. Lebensjahr vollendet haben, außer im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Jahresziele wird ein anderes Alter definiert.

## 6.3.3. Ermächtigung

Die Landesdirektorien werden ermächtigt, eine Prioritätenreihung bezüglich des förderbaren Personenkreises im Einklang mit den jeweils geltenden Zielvorgaben der Bundesorganisation festzulegen.

#### 6.3.4. Nicht förderbar sind

Personen, die dem geschäftsführenden Organ der\_des Förderungswerber\_in angehören.<sup>7</sup>

 $<sup>^6\,</sup>$  Code "I, L, B, Pund A" am PST im Feld "Begünstigung" und Erläuterungen 11.6.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> siehe Erläuterungen 11.7.

## 6.4. FÖRDERBARE BESCHÄFTIGUNGSTRÄGER

Förderbare Beschäftigungsträger<sup>8</sup> sind alle Arbeitgeber\_innen mit Ausnahme:

- des Bundes<sup>9</sup>
- des Arbeitsmarktservice
- radikaler Vereine<sup>10</sup>
- politischer Parteien
- Clubs politischer Parteien

### 6.5. SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

## 6.5.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung

Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung

 zwischen der regionalen Geschäftsstelle und der\_dem Förderungswerber\_in
 (Arbeitgeber\_in) bezüglich der zu fördernden Person im Hinblick auf die Höhe und die Dauer der Beihilfe vereinbart wurde

oder

• nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit. 11/12

### 6.5.2. Begehrenseinbringung

Die Begehrenseinbringung hat ausschließlich über das eAMS-Konto für Unternehmen zu erfolgen.

### 6.5.3. Vermeidung von Mitnahmeeffekten

Die zu fördernde Person hatte nicht innerhalb von 2 Jahren vor Beginn des Förderzeitraumes bei der\_beim selben Arbeitgeber\_in<sup>13</sup> ein gefördertes Arbeitsverhältnis. In begründeten und dokumentierten<sup>14</sup> Fällen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Zu den begründeten Fällen zählen:

Wenn bei der zu fördernden Personen eine dokumentierte Begünstigung<sup>15</sup> vorliegt, oder

bei der zu fördernden Person eine Übersiedlung vorliegt und ein Arbeitsverhältnis in einer

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> siehe Erläuterungen 11.8.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> siehe Erläuterungen 11.9.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> siehe Erläuterungen 11.10.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> siehe Erläuterungen 11.11.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> siehe Erläuterungen 11.12.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> beispielsweise feststellbar mit derselben Kennzahl Unternehmensregister (KUR)

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Dokumentation am Förderungsfall in der Basis

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Dokumentation der Begünstigung am PST, Code I, L, B, P, A

anderen Filiale nur mit Eingliederungsbeihilfe ermöglicht werden kann.

## 6.5.4. Ausmaß des geförderten Arbeitsverhältnisses

Für die Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst.

Für Personen, für die zur Reintegration, im Rahmen einer Maßnahme (fit2work, ...) oder einer vom AMS beauftragen Begutachtung ein geringeres Wochenstundenausmaß empfohlen wird, ist ein Mindeststundenausmaß von 10 Wochenstunden ausreichend, sofern ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wird.

### 6.5.5. Einhaltung der lohn- und arbeitsrechtlichen Vorschriften

- 6.5.5.1. Angemessene wenn kein Kollektivvertrag anzuwenden ist sonst mindestens kollektivvertragliche Entlohnung.
   Die Angemessenheit der Entlohnung ist im Zweifelsfall anhand vergleichbarer Kollektivverträge oder Entlohnungsschemata zu bestimmen; subsidiär kann bei gemeinnützigen Einrichtungen auch der KV für Bedienstete des Arbeitsmarktservice herangezogen werden.
- 6.5.5.2. Die arbeits- und sozialrechtlichen (inklusive sozialversicherungsrechtliche) Vorschriften sind einzuhalten.
- 6.5.5.3. Ein vollversicherungspflichtiges<sup>16</sup> Arbeitsverhältnis ist zu begründen.

### 6.5.6. Befristete Arbeitsverhältnisse

Sollte ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet werden, ist dieses mindestens auf 4 Wochen zu vereinbaren.

## **AUSNAHME:**

Dies gilt nicht für Arbeitseinsätze im Zuge von Naturkatastrophen und vergleichbaren Schadensereignissen.

#### 6.5.7. Arbeitsverhältnisse bei Arbeitskräfteüberlassern

Arbeitskräfteüberlasser sind zu verpflichten, das erste Unternehmen, an das die\_der einzustellende Arbeitnehmer\_in überlassen wird, bekanntzugeben.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> siehe Erläuterungen 11.13.

## 6.6. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

### 6.6.1. Höhe der Förderung

Die maximale Höhe der Förderung beträgt bis zu 65% der Bemessungsgrundlage<sup>17</sup>.

### 6.6.2. Bemessungsgrundlage

Für die Bemessungsgrundlage wird die allgemeine Beitragsgrundlage während des Förderungszeitraumes um einen Pauschalsatz von 50% für Lohnnebenkosten erhöht.

## Allgemeine Beitragsgrundlage

+ 50% Lohnnebenkosten

(Pauschale für Lohnnebenkosten)

## = Bemessungsgrundlage

Die für die Beihilfenberechnung herangezogene monatliche allgemeine Beitragsgrundlage im ersten voll entlohnten Monat darf auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung die jeweils gültige ASVG-Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, ansonsten wird diese als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger\_innen<sup>18</sup> in Form eines Fixbetrages und/oder eines Prozentsatzes sind diese zunächst auf die Bemessungsgrundlage anzurechnen und vom verbleibenden Rest die Höhe der Beihilfe zu berechnen.

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn

- die Beteiligung anderer Kostenträger\_innen explizit als Ergänzungsförderung definiert ist und
- in Absprache mit dem Arbeitsmarktservice erfolgt und
- eine Überförderung über die Bemessungsgrundlage ausgeschlossen werden kann.

Bei Arbeitsplätzen in gemeinnützigen Einrichtungen, die ihre Mitgliedschaft bei einer bundesund/oder landesweiten Vernetzungs- und Koordinationsstruktur (in der Regel arbeitsmarktpolitisch tätige Dachverbände<sup>19</sup>) nachweisen, erhöht sich bei entsprechendem Ansuchen der für die Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogene Pauschalbetrag auf 51%. Diese Regelung betrifft nur jene Dachverbände, die von der Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice oder der jeweiligen Landesorganisation anerkannt werden.

<sup>18</sup> siehe Erläuterungen 11.15.

-

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> siehe Erläuterungen 11.14.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> siehe Erläuterungen 11.16.

## 6.6.3. Dauer der Förderung

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal für die Dauer von drei Jahren gewährt werden. <sup>20/21</sup>

## 6.6.4. Probephase

Während einer **maximal 3-monatigen** (bei Personen mit physischen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen<sup>22</sup> **maximal 6-monatigen**) Probephase<sup>23</sup> kann die Beihilfe **bis zu 100%** der Bemessungsgrundlage betragen.

Die besondere und höhere Förderung der Probephase ist aber nur so weit zulässig, als die Absicht der\_des Arbeitgeber\_in aufrecht ist, das konkrete Arbeitsverhältnis über die Probephase hinaus fortzusetzen, sofern sich die geförderte Person auf dem Arbeitsplatz bewährt.<sup>24</sup>

Die 6-monatige Probephase für Personen mit physischen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen dient zur Klärung, ob eine Anerkennung nach dem BEinstG oder gemäß den Bestimmungen der einzelnen Landesbehindertengesetze möglich ist und für die Schaffung eines geschützten bzw. geförderten Arbeitsplatzes.

## 6.6.5. Ermächtigung

Die Landesdirektorien werden ermächtigt, innerhalb dieses betraglich und zeitlich definierten Rahmens

- eine prozentuelle Obergrenze für das Ausmaß der Beihilfe (siehe Punkt 6.6.1.) bzw.
- eine Obergrenze bezüglich der Dauer (siehe Punkt 6.6.3.)

festzulegen, oder diese Ermächtigung an die Regionalbeiräte weiterzugeben.

<sup>21</sup> siehe Erläuterungen 11.17.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> siehe Erläuterungen 11.8.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Code "I, L, B, P und A" am PST im Feld "Begünstigung"

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> siehe Erläuterungen 11.18.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> siehe Erläuterungen 11.19.

### 7. VERFAHREN

Die **Abwicklung** der Eingliederungsbeihilfe ist als vermittlungsunterstützende Maßnahme an die **regionalen Geschäftsstellen zu delegieren.** 

Die Beihilfengewährung erfolgt auf der Grundlage von Einzelbegehren.

Im Falle von Vorabsprachen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitgeber\_innen über die Förderung von gemeinnütziger Arbeitskräfteüberlassung mit mehr als drei Personen mit einer Festlegung der jeweiligen Förderhöhe und Förderdauer sind die Bestimmungen der Bundesrichtlinie Sozialökonomische Betriebe oder der Bundesrichtlinie Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte sowie der Bundesrichtlinie Qualitätsstandards für Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten anzuwenden.

# 7.1. FÜR DIE EFFEKTIVITÄTSPRÜFUNG GELTEN FOLGENDE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Leiter\_innen der regionalen Geschäftsstellen (BTR-Zuständigkeit) haben im Falle

- einer Häufung<sup>25</sup> von Eingliederungsbeihilfen, die in der Folge zu keinem Arbeitsverhältnis führen und damit die Arbeitsmarktchancen nicht erhöhen;
- von wiederholten Verstößen gegen Fördervereinbarungen und -bedingungen;
- von Hinweisen auf eine anlassfallbezogene missbräuchliche Inanspruchnahme den Regionalbeirat zu informieren. Der Regionalbeirat hat das Recht, vor Verhängung eines Eingliederungsbeihilfenverbotes (EB-Verbot) angehört zu werden. Die Entscheidung über die Verhängung eines EB-Verbotes obliegt der\_dem Leiter\_in der regionalen Geschäftsstelle. <sup>26</sup> Als maßgebliche Kriterien sind
  - das Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten zur Anzahl der EB-Förderungsfälle,
- der Schweregrad der in der Person gelegenen Vermittlungseinschränkungen und
  - so weit bekannt, eine allfällige Substitution (Abbau von Arbeitskräften bei gleichzeitiger Aufnahme von geförderten Arbeitskräften)

in die Bewertung einzubeziehen.

Wurde über den Betrieb ein Vermittlungsverbot verhängt, ist keine EB zu gewähren. Im Falle eines AE-, AT- oder AQUA-Verbots bewirken diese nicht zwingend ein EB- und/oder LST-Verbot und umgekehrt.

Die Aufhebung eines EB-Verbotes erfolgt ebenfalls durch die den Leiter in der regionalen Geschäftsstelle. Mindestens ist im Anlassfall (ein neues Begehren wird gestellt) bei Unternehmen, für die vor mehr als 3 Jahren ein EB-Verbot verhängt wurde, zu prüfen, ob

-

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> siehe Erläuterungen 11.20.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> siehe Punkt 10. Die Erfahrungen der RGS-Leiter\_innen sollen in die Erfahrungsberichte einfließen.

dieses aufgehoben werden könnte. Der Regionalbeirat hat das Recht, vor Aufhebung eines EB-Verbotes angehört zu werden.

Auf Anfrage des Regionalbeirates oder des Landesdirektoriums hat die regionale Geschäftsstelle bzw. die Landesgeschäftsstelle über das Ergebnis

• des begleitenden Monitorings<sup>27</sup>

und/oder

• der Effektivitätsprüfung<sup>28</sup>

zu berichten.

### 7.2. BEGEHRENSEINBRINGUNG

Die Begehrenseinbringung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktnahme und der Vereinbarung der Förderungsbedingungen (siehe Punkt 6.5.1.) kann auch eine spätere Begehrenseinbringung vereinbart werden, die ohne triftigen Grund jedoch nicht länger als 21 Kalendertage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegen soll. Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist ist keine Beihilfe zu gewähren.

Verfügt die\_der Förderungswerber\_in noch nicht über ein eAMS-Konto für Unternehmen, ist bezüglich der rechtzeitigen Kontaktnahme darauf Bedacht zu nehmen, dass das Begehren ggf. erst einige Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim AMS einlangen könnte. Die Beantragung des eAMS-Kontos für Unternehmen hat jedenfalls vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

## 7.3. BEGEHRENSBEARBEITUNG

Wenn der Verdacht auf Radikalität eines Vereins besteht, ist das Begehren zur Prüfung der Radikalität mit dem Ersuchen um Überprüfung (mittels Vereinsstatuten, Nichtuntersagungsbescheid, aktueller Amtsbestätigung der jeweils zuständigen Vereinsbehörde bzw. unter Umständen auch einer von der Einrichtung erstellten detaillierten Beschreibung der Zielsetzungen, Tätigkeiten und kurz- und mittelfristigen Vorhaben) an die Landesgeschäftsstelle zu schicken.<sup>29</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> siehe EB-Monitoring-Berichte im DWH

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> siehe EB-Prüfliste im DWH und Fachkontrolle Prüfthema 4

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> siehe Erläuterungen 11.10.

## 7.4. BEIHILFENBERECHNUNG<sup>30</sup>

Allgemeine Beitragsgrundlage plus 50% (bzw. 51%)<sup>31</sup> Lohnnebenkosten multipliziert mit der Anzahl der Monate des Förderungszeitraumes davon maximal 65%

#### 7.5. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über eingebrachte Beihilfenbegehren ist der\_dem Förderungswerber\_in **ehestmöglich** in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig ist die geförderte Person schriftlich zu informieren, dass das Arbeitsmarktservice für dieses Arbeitsverhältnis beim Unternehmen XY für den Zeitraum

von - bis eine Eingliederungsbeihilfe gewährt.<sup>32</sup>

Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

Die Beihilfenbegehren sind durch das Arbeitsmarktservice der für die geförderte Person zuständigen **Wohnsitz-Geschäftsstelle** (PST-RGS) zu bearbeiten und im Wirkungsbereich der regionalen Geschäftsstelle zu entscheiden/zu genehmigen.

Ob ein Arbeitsverhältnis begründet wurde, ist vor der Genehmigung mittels Abfrage beim Dachverband der Sozialversicherungsträger zu verifizieren.

Sollte die Begehrensstellung erst nach Beginn des Arbeitsverhältnisses laut Dachverband oder laut Begehren erfolgt sein, ist der Förderungsfall negativ zu genehmigen (siehe Punkt 7.2.). Sollte die Begehrensstellung rechtzeitig erfolgt sein, ist weiters besonders darauf zu achten, dass das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses laut Dachverband der

Sozialversicherungsträger mit dem Datum des Förderbeginns am Begehren übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, ist die\_der Förderungswerber\_in umgehend schriftlich unter angemessener Fristsetzung zu einer Stellungnahme aufzufordern (ggf. mittels neuem korrigierten Begehren). Seitens der\_des Förderungswerber\_in ist eine schriftliche Korrektur/ein neues korrigiertes Begehren zu übermitteln. Das Korrekturschreiben ist am Förderungsfall in der eAkte abzulegen und der Förderungsfall ggf. zu korrigieren.

Alternativ, falls ein zweites Begehren gestellt wird: Der erste Förderungsfall ist mit negativer Genehmigung abzuschließen und der zweite Förderungsfall zu bearbeiten.

Langt die schriftliche Korrektur/das korrigierte Begehren nicht fristgerecht ein, sind der erste Förderungsfall und ein allenfalls verspätetes neues Begehren negativ zu genehmigen.

Ab einer Gesamtbeihilfenhöhe von EUR 36.336,- ist eine Genehmigung im 6-Augen-Prinzip erforderlich (diese Betragsgrenze wird EDV-unterstützt). Sofern die

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> siehe Erläuterungen 11.21.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> siehe Punkt 6.6.2. und Erläuterungen 11.16.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Wird im BAS IF mit der Mitteilung generiert.

Landesgeschäftsordnungen eine Genehmigung durch die Landesgeschäftsstelle erfordern, hat die Genehmigung durch die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen.

Bezüglich der Genehmigung der Entscheidung ist das Serviceversprechen gemäß Bundesrichtlinie zur "Vergabe und Verwendung des eAMS-Kontos für Unternehmen" einzuhalten. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist der Grund für die Nicht-Einhaltung am Förderungsfall zu dokumentieren.

### 7.6. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlungen können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder einmalig (Auszahlungszeitraum) auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Nachhinein erfolgen. Die Auszahlung des letzten Teilbetrages ist erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung möglich.

Im Falle einer Insolvenz (ggf. unter zu Hilfenahme von <u>www.edikte.justiz.gv.at</u>) ist der Förderungsfall mit "BE" (Tagesdatum) vorsorglich einzustellen, da in diesem Fall üblicher Weise auch keine Gehälter von der\_vom Arbeitgeber\_in mehr ausgezahlt werden. Die Entscheidung der Gläubiger\_innenversammlung oder der\_des Masseverwalter\_in ist abzuwarten, eine "BA" ist gegebenenfalls durchzuführen.

Solange für die geförderte Person die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, ist keine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (zu diesem Zeitpunkt) durchzuführen und nach Förderende im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung auch nicht rückzufordern.

Wenn die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen für die geförderte Person nicht eingehalten wurden, ist sofort eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durchzuführen und rückzufordern.

### 7.7. BETREUUNGSSCHREIBEN

Kurz vor Ende des Förderungszeitraumes kann händisch ein Betreuungsschreiben an die geförderte Person übermittelt werden, um abzuklären, ob eine weitere Betreuung durch das Arbeitsmarktservice benötigt wird.

## 7.8. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG<sup>33</sup>

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch Abfrage der Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger. Die allgemeine Beitragsgrundlage laut Dachverband der Sozialversicherungsträger ist mit jener am Begehren zu vergleichen, und der niedrigere Betrag ist für die Abrechnung heranzuziehen<sup>34</sup>.

Der Beihilfenbetrag darf 65% der Bemessungsgrundlage (= Bruttoentgelt + 50% bzw. 51% Pauschale für Lohnnebenkosten) nicht überschreiten (Ausnahme: bei Vereinbarung einer Probephase).

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat frühestens am 22. des auf das Förderungsfallende folgenden Monats<sup>35</sup> und spätestens bis zu 16 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes/vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Sollte diese Frist von 16 Wochen nicht eingehalten werden können, ist der Grund für die Nicht-Einhaltung am Förderungsfall zu dokumentieren.

Wurde im Zuge der Genehmigung des Förderungsfalles übersehen, dass das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses laut Dachverband nicht mit dem Beginndatum des Förderungsfalles übereinstimmt, wird zur Berechnung der Beihilfenhöhe das Datum des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger herangezogen (siehe Punkt 7.5.).

## 7.9. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Die Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

### 7.10. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG

## 7.10.1. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der Eingliederungsbeihilfe erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie "Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)".

-

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> siehe Erläuterungen 11.22.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Für Förderungsfälle, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Bundesrichtlinie auf Basis "Bruttoentgelt" genehmigt wurden, ist im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nach In-Kraft-Datum dieser Bundesrichtlinie die allgemeine Beitragsgrundlage laut Dachverband heranzuziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Wenn der Förderungsfall nach dem 15. eines Monats beginnt und im selben Monat endet, darf die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung frühestens am 22. des übernächsten Monats erfolgen.

### 7.10.2. Statistische Erfassung

Die statistischen Auswertungen zur Eingliederungsbeihilfe generieren sich aus dem Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen und sind im Data Warehouse abrufbar.

### 7.11. EDV-EINTRAGUNGEN

### 7.11.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

- 7.11.1.1. Das BAS IF ist einzusetzen, d. h. alle Eingliederungsbeihilfen sind mittels dieser Applikation abzuwickeln.
- 7.11.1.2. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster "Begehrensfall Basis" in der Group-box "Maßnahmenbegründung" einzutragen (wird automatisch in den PST-und BTR-Text generiert).
- 7.11.1.3. Im Fenster "Geförderte Person" im Feld "Berufsart" ist der Berufs-Sechssteller der aktuell geförderten Beschäftigung einzutragen.
- 7.11.1.4. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme für die Eingliederungsbeihilfe festlegen. Diese Sonderprogramme sind:
  - \* zur Aufnahme in die EDV sowie zur Information an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
  - \* zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.

Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf "Ansicht | Sonderprogramm" oder auf der Schaltfläche "SP" die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels DWH und der "Förderungsfall Feldersuche" können diese Daten abgefragt werden.

- 7.11.1.5. Unter bestimmten Umständen wird bei Reaktivierung oder Änderung des PST während des Förderungszeitraumes eine Kommbox-Meldung generiert. In diesen Fällen ist eine vorsorgliche BE (Bezugseinstellung) zu veranlassen, und der Förderungsfall ist für den 22. des Folgemonats<sup>36</sup> auf Wiedervorlage zu nehmen.<sup>37</sup>
- 7.11.1.6. Der (teilweise) Eingang einer Rückforderung bzw. die Abschreibung einer Rückforderung ist im BAS IF zu dokumentieren.
- 7.11.1.7. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall

\_

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> siehe Fußnote 36

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Liegt das Ende des Arbeitsverhältnisses schon länger zurück, ist die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung umgehend durchzuführen.

EDV-mäßig korrekt abzuschließen.

7.11.1.8. Es reicht für negative Entscheidungen das 2-Augen-Prinzip. Mittels Zufallsgenerator sind jedoch Förderungsfälle für ein 4-Augen-Prinzip vorgesehen.

### 7.11.2. PST

Die Group-box "STATUS" im Fenster "Personenstamm" ist entsprechend der Bundesrichtlinie "Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV" zu codieren.

### 7.11.3. eAMS-Konto für Unternehmen

Die Geschäftsfunktion "Begehren zurückweisen" ist nur dann zu verwenden, wenn es sich um einen offensichtlichen Testfall handelt oder das Unternehmen für eine Person ansucht, die nicht beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt ist. In allen anderen Fällen ist ein Förderungsfall anzulegen und mittels BAS IF zu administrieren.

### 7.11.4. eAkte

Alle förderungsrelevanten Dokumente sind unter der Förderungsfallnummer in der eAkte abzulegen.

### 8. NACHWEISE

### 8.1. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV

- Begehren (nur via eAMS-Konto für Unternehmen)
- negative Mitteilung
- positive Mitteilung

In eine frei textierte positive Mitteilung ist jedenfalls aufzunehmen:

- \* Höhe der Gesamtbeihilfe
- \* Förderungszeitraum
- \* Auszahlungsmodalitäten
- \* Name und SV-Nummer der geförderten Person
- \* Im Namen und auf Rechnung des Bundes
- Verpflichtungserklärung
- Informationsschreiben an die geförderte Person
- Betreuungsschreiben
- AK Kontaktierungsschreiben
- AK Urgenzschreiben
- Abrechnungsmitteilung
- Einstellungsmitteilung
- Auszahlungsinformationsänderung

## 9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 12. Mai 2025 in Kraft und ersetzt AMF/1-2023(GZ BGS/AMF/0702/9999/2023).

# 10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht im 3 Jahres-Rhythmus an die Bundesgeschäftsstelle/ Abteilung Förderungen bis spätestens 30. September 2027 (per E-Mail) zu übermitteln. Für die Rückmeldungen ist die in der "Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS" vorgesehene Vorlage "Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung" zu verwenden. Sind keine Anwendungsprobleme aufgetreten, ist diesbezüglich eine Leermeldung zu erstatten. Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozederes (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen. In diesem Bericht sind auch die Erfahrungen der RGS-Leiter\_innen bezüglich der Effektivitätsprüfung (siehe Punkt 7.1) anzuführen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

- 1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen
  - 1 = unerlässlich
  - 2 = wichtig
  - 3 =wünschenswert
- 2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
- 3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolumen der Eingliederungsbeihilfe erhöhen bzw. verringern wird.
- 4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
- 5. Bei aus Sicht der Berater\_innen "unklaren" Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Richtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren.

Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail).

Die verpflichtende grundsätzliche Reflexion dieser Bundesrichtlinie findet gemeinsam mit dem Qualitätssicherungstermin im 4. Quartal 2027 statt.

## 11. ERLÄUTERUNGEN

#### 11.1. ZU PUNKT 3.2.1. GLEICHSTELLUNGSZIEL

Frauen tragen aufgrund einseitiger (Berufs-) Ausbildung, auf dem Arbeitsmarkt oft nicht mehr verwertbarer Qualifikation oder längerer Abwesenheit aus dem Berufsleben wegen Kinderbetreuungspflichten ein erhöhtes Risiko, langzeitarbeitslos zu werden bzw. von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht zu sein.

Die Eingliederungsbeihilfe soll daher gezielt zur Förderung von Frauen und Wiedereinsteigerinnen angewendet werden, um ihnen die gleichen Beschäftigungschancen und Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen.

Als Wiedereinsteigerinnen gelten Personen, die nach einem Kindergeldbezug wieder ins Erwerbsleben einsteigen wollen und seither weniger als 366 Tage Beschäftigung aufweisen. Wiedereinsteigerinnen sind mit dem Vormerkstatus AL, AS, SC förderbar. Der allfällige Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist nicht relevant.

### 11.2. ZU PUNKT 3.2.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL

Die Erwerbssituation von Frauen ist von einer anhaltenden Segmentierung des Arbeitsmarktes geprägt. Die Festlegung auf eine einseitige (Berufs-)Ausbildung, die Konzentration der Beschäftigung auf wenige Branchen und Berufe, geringere Aufstiegschancen und oftmals Einsatz unter dem beruflichen Ausbildungsniveau wie auch Vorurteile seitens der Betriebe gegenüber der Einstellung von Frauen oder die Schaffung "typisch weiblicher bzw. männlicher Arbeitsplätze" verschlechtern die Arbeitsmarktchancen von Frauen.

Die Eingliederungsbeihilfe soll daher gezielt zur Förderung des Zugangs von Frauen zu allen Berufsbereichen und Positionen eingesetzt werden, um ihnen die gleiche Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen (Abbau des geschlechtsspezifisch geteilten Arbeitsmarktes – horizontale Segregation).

### **11.3. ZU PUNKT 3.3. EFQM**

- 4.1. Nachhaltigen Nutzen planen und entwickeln
- 4.3. Nachhaltigen Nutzen liefern

## 11.4. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARKEIT WÄHREND § 10 ALVG-SPERRE

Personen, deren AlVG-Leistung aufgrund einer § 10 AlVG Sperre eingestellt ist und bei denen die sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind, sind mittels der Eingliederungsbeihilfe förderbar.

#### 11.5. ZU PUNKT 6.3.1. PST-STATUS

Es ist möglich, gleich im Anschluss an Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung, d. h. aus dem Status "SC", eine Eingliederungsbeihilfe zu gewähren, wenn in Summe die jeweils nötige Vormerkzeit erreicht wird (Beispiel: Person unter 25 Jahre, 4 Monate arbeitslos vorgemerkt, nach 2 Monaten Maßnahme der Arbeitsmarktausbildung förderbar).

## 11.6. ZU PUNKT 6.3.2.2. PHYSISCHE, PSYCHISCHE UND GEISTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Dazu zählen auch die Personenkreise

- gesundheitlich beeinträchtigte AS, AL nach medizinischer und/oder beruflicher REHA.
- AL nach gesundheitsbedingter Um- bzw. Höherqualifizierung,
- AL mit Beschäftigungsaufnahme auf Grund eines Integrationsplans (arbeitsfähig im Zuge Gesundheitsstraße, nach negativem Bescheid PVA)

## Sowie die Codierungen

- I: Begünstigte nach Behinderteneinstellungsgesetz (BEINSTG) und/oder Opferfürsorgegesetz (OFG)
- L: Begünstigte nach Landesbehindertengesetz
- B: Beides (I und L)
- P: Person mit Behindertenpass
- A: Sonstige vom AMS begünstigte behinderte Person.
   Die Behinderung (physisch, psychisch, geistig oder Sinnesfunktion) ist durch ärztliches Gutachten belegt und verursacht Schwierigkeiten bei der Vermittlung oder eingeschränkte Berufsmöglichkeiten (zählt nicht als behindert im Sinne von Landes- oder Bundesgesetzen).

### 11.7. ZU PUNKT 6.3.4. GESCHÄFTSFÜHRENDES ORGAN

Personen, die dem geschäftsführenden Organ der\_des Förderungswerber\_in (Arbeitgeber\_in) angehören, sind beispielsweise:

- Vorstand bei Vereinen
- Vorstand bei Aktiengesellschaften
- handelsrechtliche Geschäftsführer\_in
- Komplementär\_innen bei KG

Gewerberechtliche Geschäftsführer\_innen sind förderbar, sofern sie nicht gleichzeitig einem zur Geschäftsführung befugten Organ angehören.

### 11.8. ZU PUNKT 6.4. UND PUNKT 6.6.3. BETRIEBSÜBERGÄNGE

Bei Betriebsübergang läuft eine bereits vereinbarte Förderung ohne neuerliche Begehrensstellung weiter.

### 11.9. **ZU PUNKT 6.4. BUND**

Unter Bund sind "reine" Bundesdienststellen (z. B. Bundesministerien, Bundesschulen) zu verstehen. Teilrechtsfähige und ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind von einer Förderung <u>nicht</u> ausgenommen, sofern in deren Ausgliederungsrichtlinien nicht andere Regelungen getroffen werden. Im Zuge der Begehrensstellung wird durch den Beschäftigungsträger bestätigt, dass eine Förderung durch Bundesmittel in den Ausgliederungsrichtlinien nicht ausgeschlossen ist.

### 11.10. ZU PUNKT 6.4. UND 7.3. RADIKALE VEREINE

Radikale Vereine sind solche, deren Zielsetzungen und/oder Tätigkeiten darauf gerichtet sind, für das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates wesentliche Einrichtungen (z. B. Parlament, Unabhängige Gerichte) oder den Staat insgesamt abzuschaffen, oder durch ihre Tätigkeit strafgesetzwidrige Handlungen fördern oder gutheißen.

Da für die Eingliederungsbeihilfe bezüglich der Prüfung der Förderbarkeit von gemeinnützigen Beschäftigungsträgern nur mehr die Prüfung bezüglich radikaler Vereine relevant ist, kann die Prüfung der Gemeinnützigkeit entfallen.

### 11.11. ZU PUNKT 6.5.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS-Konto oder einer Beihilfenanbahnung durch das Sozialministeriumservice oder Sozialministeriumservice-Arbeitsassistent\_innen bzw. Arbeitsassistent\_innen reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner Kontaktnahme seitens der\_des Förderungswerber\_in.

### 11.12. ZU PUNKT 6.5.1. ABGRENZUNG ZU ANDEREN BEIHILFEN

Ein vorgeschaltetes Training (Aus- und Weiterbildungsbeihilfen) bei derselben bzw. demselben Arbeitgeber\_in ist möglich.

Beihilfen für einen anderen Förderungsgegenstand (z. B. Kinderbetreuungsbeihilfe, Entfernungsbeihilfe, Beihilfe zu den Kurskosten, Beihilfe zu den Kursnebenkosten, Arbeitsassistenz) können im Bedarfsfall gleichzeitig gewährt werden.

Die gleichzeitige Gewährung einer Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) ist ausgeschlossen.

# 11.13. ZU PUNKT 6.5.5.3. VOLLVERSICHERUNGSPFLICHTIGES ARBEITSVERHÄLTNIS

Ein Arbeitsverhältnis ist dann als vollversichert anzusehen, wenn es kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert ist und eine Anmeldung über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger (dies ist üblicherweise die Österreichische Gesundheitskasse) erfolgt.

### 11.14. ZU PUNKT 6.6.1. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die Bemessungsgrundlage wurde deshalb eingeführt, um Arbeitgeber\_innen zu signalisieren, dass das Arbeitsmarktservice auch Teile der Lohnnebenkosten mitfinanziert.

### 11.15. ZU PUNKT 6.6.2. ANDERER KOSTENTRÄGER

Im BAS IF ist die Beteiligung anderer Kostenträger vor der Genehmigung möglich. Sowohl das AMS als auch der andere Kostenträger zahlen ihren Anteil an die\_den Förderungswerber\_in.

## 11.16. ZU PUNKT 6.6.2. UND 7.4. ANERKANNTE DACHVERBÄNDE

Seitens der Bundesorganisation wurden folgende arbeitsmarktpolitisch tätige Dachverbände anerkannt:

arbeit plus – Soziale Unternehmen

Österreich (arbeit plus)

Herklotzgasse 21/3

1150 Wien

ASB-Schuldnerberatung Ges.m.b.H.

Bockgasse 2b

4020 Linz

"pro mente austria"

Neustiftgasse 119/6

1070 Wien

Österreichischer Dachverband der Vereine und Gesellschaften

für psychische und soziale Gesundheit

Bundesdachverband Österreichischer

elternverwalteter Kindergruppen (BÖE)

Lonstorferplatz 1

4020 Linz

Netzwerk österreichischer Frauen- und

Mädchenberatungsstellen

Stumpergasse 41-43/II/R3

1060 Wien

Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ)

Verband der österreichischen Sozial- und

Gesundheitsunternehmen

Apollogasse 4/8

1070 Wien

### 11.17. ZU PUNKT 6.6.3. KEINE BEHALTEFRIST

Aufgrund der starken Flexibilisierung der Beihilfe bezüglich Höhe und Dauer ist keine Behaltefrist (Beschäftigungsverpflichtung) mehr möglich, d. h. die Förderungshöhe und Förderungsdauer sind entsprechend zu vereinbaren.

#### 11.18. ZU PUNKT 6.6.4. PROBEPHASE

Die Probephase gemäß 6.6.4. entspricht nicht dem arbeitsrechtlichen Begriff der Probezeit, sondern gibt dem Arbeitsmarktservice die Möglichkeit, bei besonders schwierigen Vermittlungssituationen mit der\_dem Arbeitgeber\_in eine höhere Beihilfe zu vereinbaren. Eine allfällige Förderung über die Probephase hinaus ist bereits im Zuge der Beratungs- und Betreuungsvereinbarung zu vereinbaren (Beihilfenverlängerungen sind nicht vorgesehen) und kann bis zur maximalen Höhe der Förderung gewährt werden.

### 11.19. ZU PUNKT 6.6.4. PROBEPHASE

Diese Regelung wurde auf besonderen Wunsch der Arbeitnehmer\_innenorganisationen in die Bundesrichtlinie aufgenommen. Förderaktionen, bei denen Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf die großzügigere Förderung der Probephase begründet werden, obwohl von vornherein feststeht, dass allenfalls nur ein kleiner Teil der geförderten Personen über die Probephase hinaus beschäftigt wird, sollen dadurch verhindert werden.

## 11.20. ZU PUNKT 7.1. VERFAHREN ZUR EFFEKTIVITÄTSPRÜFUNG

Die Überprüfung der Effektivität von Eingliederungsbeihilfen erfolgt im Rahmen der Fachkontrolle. Bei Hinweisen auf eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist die Effektivitätsprüfung anlassfallbezogen durchzuführen.

Es sind jedenfalls alle BTR mit

- mindestens 3 Eingliederungsbeihilfen im letzten Kalenderjahr,
- Mindestdauer von jeweils 31 Tagen
- und einem Arbeitsmarkterfolg von 0% bis inklusive 40% zu prüfen.

Das EB-Prüfergebnis ist unter Bezugnahme auf die oben genannten Kriterien am BTR als Text mit Textart "X" und dem Betreff "EB Prüfergebnis" zu dokumentieren. Für die Prüfung des jeweiligen BTR ist – auch bei einem verbundenen Dach-BTR – die BTR-RGS zuständig. Im Falle eines Verbotes ist eine vorangehende Abstimmung mit der Dach-BTR-Betreuung (KAM) zwecks Koordinierung von tangierten BTR-RGS vorzunehmen. Im Falle einer Verhängung eines EB-Verbotes, ist im BTR im Fenster "Basis" im Feld "Anmerkung" der Deskriptor \*EB VERBOT\* einzutragen und in der Group-box "AMF" ist unter Förderverbot ein "J" einzugeben, sowie im BTR-Text unter Textart "X" der Betreff "Verhängung Förderverbot (ggf. EB anfügen)" und eine Begründung festzuhalten.

Im Falle einer Aufhebung des EB-Verbotes ist im BTR im Fenster "Basis" im Feld "Anmerkung" der Deskriptor \*EB VERBOT\* zu löschen und in der Group-box "AMF" ist unter Förderverbot ein "N" einzugeben sowie im BTR-Text unter Textart "X" der Betreff "Aufhebung Förderverbot (ggf. EB anfügen)" und eine Begründung festzuhalten.

Betriebe, die über drei aufeinanderfolgende Jahre bei der Fachkontrolle jeweils einen AME von 0–40 % aufweisen und keine Sondervereinbarung haben, sind im Zuge der Fachkontrolle gesondert zu betrachten. In diesen Fällen ist eine Stellungnahme erforderlich, die eine nachvollziehbare Begründung enthält, warum trotz der unzureichenden Effektivität bislang kein Förderverbot verhängt wurde.

## 11.21. ZU PUNKT 7.4. BERECHNUNGSBEISPIELE

### **Beispiel 1 ohne Probephase:**

Annahmen: Laut Begehren:

Allgemeine Beitragsgrundlage: € 1.250,-

Förderungsdauer: 14. März bis 30. September desselben Jahres

 $(= M\ddot{a}rz^{18}/_{30} + 6 Monate)$ 

65% der Bemessungsgrundlage als Förderungshöhe zwischen Förderungswerber\_in und Arbeitsmarktservice vereinbart.

Laut Dachverband der Sozialversicherungsträger:

Allgemeine Beitragsgrundlage 1.250,-

50% Lohnnebenkosten <u>625,-</u> Bemessungsgrundlage 1.875,-

davon 65% 1.218,75 monatliche Förderungshöhe

für März ( $^{18}/_{30}$ ) +

6 Monate: 8.043,75 = Förderungshöhe

(monatliche Förderungshöhe (1.218,75 dividient durch 30 = 40,625)

mal Tage (18) = (731,25) plus monatliche Förderungshöhe

(1.218,75) mal Monate (6) = 7.312,5 = 8.043,75)

Die\_der Förderungswerber\_in erhält demnach € 8.043,75.

## **Beispiel 2 mit Probephase:**

Annahmen: Laut Begehren:

Allgemeine Beitragsgrundlage: € 1.000,-

Förderungsdauer: 15. April bis 10. Oktober desselben Jahres

 $(= April^{16}/_{30} + 5 Monate + Oktober^{10}/_{30})$ 

Probephase für 3 Monate 100% danach 50% der Bemessungsgrundlage als Förderungshöhe zwischen Förderungswerberin/Förderungswerber und

Arbeitsmarktservice vereinbart.

Laut Dachverband der Sozialversicherungsträger:

Allgemeine Beitragsgrundlage 1.000,-

50% Lohnnebenkosten <u>500,-</u>

Bemessungsgrundlage 1.500,-

davon Probephase 100% der Bemessungsgrundlage:

für 3 Monate: 4.500,- = Förderungshöhe für Probephase

(monatliche Förderungshöhe (1.500) mal Monate der

Probephase (3) = 4.500)

danach 50% der Bemessungsgrundlage:

 $f\ddot{u}r^{26}/_{30} +$ 

2 Monate: 2.150,- = Förderungshöhe nach der Probephase

(monatliche Förderungshöhe (750) dividiert durch 30 (= 25) mal Tage (26) = (650) plus monatliche Förderungshöhe (750) mal

Monate (2) = 1.500 = 2.150)

Probephase 4.500,danach <u>2.150,-</u>

6.650,-

Die\_der Förderungswerber\_in erhält demnach € 6.650,-

### 11.22. ZU PUNKT 7.8. ABRECHNUNGSBEISPIELE

### **Beispiel 1 ohne Probephase:**

Annahmen: Allgemeine Beitragsgrundlage laut Begehren: € 2.500,-

Allgemeine Beitragsgrundlage laut

Dachverband der Sozialversicherungsträger: € 2.150,-Förderungsdauer (keine Weiterbeschäftigung gegeben)

17. Februar bis 11. Oktober desselben Jahres

(= Februar <sup>12</sup>/<sub>30</sub> (kein Schaltjahr) + 7 Monate + Oktober <sup>11</sup>/<sub>30</sub>) 50% der Bemessungsgrundlage als Förderungshöhe zwischen Förderungswerber\_in und Arbeitsmarktservice vereinbart.

Allgemeine Beitragsgrundlage laut Dachverband der Sozialversicherungsträger:

monatlich: 2.150,-/für Februar 860,- und für Oktober 788,33

50% Lohnnebenkosten <u>1.075,-</u> Bemessungsgrundlage 3.225,-

davon 50% 1.612,5 monatliche Förderungshöhe

für Februar <sup>12</sup>/<sub>30</sub> +

7 Monate +

Oktober  $^{11}/_{30}$ : 12.523,75 Förderungshöhe

(monatliche Förderungshöhe (1.612,5 dividiert durch 30 = 53,75) mal Tage (12) = (645) plus monatliche Förderungshöhe (1.612,5) mal Monate (7) = (11.287,5) plus monatliche Förderungshöhe (1.612,5 dividiert durch 30 = 53,75) mal Tage (11) = (591,25) = 12.523,75)

Die\_der Förderungswerber\_in erhält demnach € 12.523,75.

## **Beispiel 2 mit Probephase:**

Annahmen: Allgemeine Beitragsgrundlage laut Begehren: € 2.500,-

Allgemeine Beitragsgrundlage laut Dachverband der

Sozialversicherungsträger: € 2.150,-

Förderungsdauer (Weiterbeschäftigung gegeben):

17. Februar bis 11. Oktober desselben Jahres

(= Februar <sup>12</sup>/<sub>30</sub> (kein Schaltjahr) + 7 Monate + Oktober <sup>11</sup>/<sub>30</sub>)

Probephase für 3 Monate 100% danach 50% der Bemessungsgrundlage als Förderungshöhe zwischen Förderungswerber\_in und Arbeitsmarktservice

vereinbart.

Allgemeine Beitragsgrundlage laut Dachverband der Sozialversicherungsträger:

monatlich: 2.150,-/für Februar 860,- und für Oktober 2.150,-

50% Lohnnebenkosten <u>1.075,-</u> Bemessungsgrundlage 3.225,-

davon Probephase 100% der Bemessungsgrundlage:

für 3 Monate: 9.675,- = Förderungshöhe für Probephase

(monatliche Förderungshöhe (3.225) mal Monate der

Probephase (3) = 9.675

danach 50% der Bemessungsgrundlage:

 $f\ddot{u}r^{23}/_{30}+$ 

4 Monate: 7.686,25 = Förderungshöhe nach der Probephase

(monatliche Förderungshöhe (1.612,5) dividiert durch 30

(= 53,75) mal Tage (23) = 1236,25 plus monatliche

Förderungshöhe (1.612,50) mal Monate (4)

= 6.450 = 7.686,25)

 Probephase
 9.675, 

 danach
 7.686,25

17.361,25

Die\_der Förderungswerberin erhält demnach € 17.361,25.

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abs Absatz

AE Arbeitserprobung
AL Arbeitslose Personen
AMF Arbeitsmarktförderungen
AMS Arbeitsmarktservice

AMSG Arbeitsmarktservicegesetz

AQUA Arbeitsplatznahe Qualifizierung

AS Arbeitsuchende Personen

ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

AT Arbeitstraining
AZG Arbeitszeitgesetz

BA Bezugseinstellungsaufhebung

BAS IF Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen

BE Bezugseinstellung

BEinstG Behinderten Einstellungsgesetz

BGS Bundesgeschäftsstelle
BRZ Bundesrechenzentrum
BTR Betriebsdatensatz
bzw. beziehungsweise

d. h. das heißt

DWH Data Warehouse

eAMS elektronisches Konto für Personen und Unternehmen

EDV Elektronische Datenverarbeitung

EB Eingliederungsbeihilfe

EB VERBOT Verbot zur Vergabe einer Eingliederungsbeihilfe EFQM European Foundation for Quality Management

EPU Ein-Personen-Unternehmen
EStG Einkommensteuergesetz
etc. et cetera/und so weiter

GBP Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt

ggf. gegebenenfalls
GZ Geschäftszahl
i. B. im Besonderen
iSv im Sinne von

KAM Key Account Management KG Kommanditgesellschaft

KUR Kennziffer des Unternehmensregisters

KV Kollektivvertrag
LGS Landesgeschäftsstelle

LST Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den

Berufsausbildungsgesetzen

PST Personenstammdaten

PVA Pensionsversicherungsanstalt

REHA Rehabilitation

RGS Regionale Geschäftsstelle

SAP Buchhaltungssystem

SC TeilnehmerInnen an Schulungsmaßnahmen

SÖB Sozialökonomischer Betrieb

SP Sonderprogramm
SV Sozialversicherung

usw. und so weiter z. B. zum Beispiel

Z Ziffer